

An das Amtsgericht Kreuzberg  
Familiengericht - Abteilung 130 F / Präsidium

Eilbedürftig - Vorlage an einen unvoreingenommenen Richter

Verfahren: 130 F 2968/26

Antragsteller: Christian Reimer

NACHTRAG ZUM BEFANGENHEITSANTRAG UND ZUR BESCHWERDE (Kostenbeschluss vom 12.06.2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in direkter Ergänzung zu meinem bereits eingereichten Befangenheitsantrag gegen die entscheidende Rechtspflegerin Hermanutz (sowie stellvertretend Dezernentin Richter in Neuhaus) reiche ich hiermit weitere, schwerwiegende Ablehnungsgründe nach, die das Ausmaß der prozessualen Willkür und der Rechtsbeugung in diesem Verfahren untermauern.

#### 1. Schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG) bei der VKH-Bewilligung

Wie sich aus den Akten ergibt, hat die Kanzlei Müller mit dem ominösen Schriftsatz vom 19.03.2026 für ein gänzlich neues Verfahren (130 F 2968/26) isoliert Verfahrenskostenhilfe (VKH) beantragt. Gemäß § 76 FamFG i.V.m. § 118 Abs. 1 ZPO ist das Gericht zwingend verpflichtet, der Gegenseite vor einer Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Diese Anhörung wurde mir durch die entscheidende Rechtspflegerin vollständig und wissentlich verweigert. Das Gericht hat den VKH-Antrag der Gegenseite heimlich und ohne vorherige Fristsetzung zur Stellungnahme durchgewunken, nur um mir im Nachgang über den angefochtenen Beschluss vom 12.06.2026 die dadurch entstandenen Kosten aufzubürden. Wer das rechtliche Gehör vorsätzlich übergeht, um Kosten zu produzieren, ist zwingend befangen.

#### 2. Das künstliche "Zombie-Verfahren" nach meiner Erledigungserklärung

In meinem Schreiben an das Gericht hatte ich meine gerichtliche Anregung (nach § 1666 BGB) längst formell für erledigt erklärt, da ich den Vorgang aufgrund der gerichtlichen Untätigkeit an das zuständige Jugendamt und das Betreuungsgericht abgegeben habe. Ich hatte zudem präventiv gegen jede Form der Kostenfestsetzung Widerspruch eingelegt.

Wenn ein Hinweisgeber ein Antragsverfahren formell für beendet erklärt, gibt es in der Hauptsache nichts mehr zu entscheiden. Dass die Rechtspflegerin dieses Verfahren dennoch künstlich am Leben erhielt, die längst verfallene Volljährigkeit ignorierte und eine anwaltliche Stellungnahme anforderte bzw. belohnte, beweist: Das Gericht handelte nicht mehr im Interesse des Kindeswohls, sondern betrieb die Akte als künstliches "Zombie-Verfahren" einzig und allein zu dem Zweck, abrechenbare Anwaltskosten für die Kanzlei Müller zu generieren.

#### 3. Totalversagen der gerichtlichen Prüfungspflicht ("Geister-Unterschrift")

Die Befangenheit der Rechtspflegerin zeigt sich überdies in der völligen Ignoranz ihrer ureigensten formalen Prüfungspflichten. Der Schriftsatz der Kanzlei Müller vom 19.03.2026 trägt im Briefkopf den zwingenden haftungsausschließenden Zusatz: "in Bürogemeinschaft mit Rechtsanwältin Dr. Cornelia Walther".

Eine Bürogemeinschaft ist rechtlich strikt getrennt. Dennoch wurde dieser Schriftsatz elektronisch wie folgt signiert: "Dr. C. Walther für Rechtsanwältin N. Müller".

Es gehört zu den absoluten Grundlagen der Arbeit einer Rechtspflegerin, zu prüfen, ob die unterzeichnende Person überhaupt vertretungsbefugt (bzw. Teil der Kanzlei) ist. Dass das Gericht einen Schriftsatz einer laut Briefkopf völlig kanzleifremden Dritten klaglos akzeptiert, auf dessen Basis

VKH bewilligt und fiktive Streitwerte von 2.500 Euro festsetzt, gleicht einem prozessualen Blindflug zugunsten der Gegenseite.

Ich halte vollumfänglich an meinem Ablehnungsgesuch sowie der Beschwerde fest und fordere die sofortige Aufhebung des Kostenbeschlusses.

Christian Reimer

*Ch. Reimer*